

VG Ansbach

Urteil vom 15.1.2009

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der ... geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger, der am ... 2000 in das Bundesgebiet eingereist ist.

Zur Begründung seines Erstasyantrages trug er bei seiner Anhörung beim Bundesamt u. a. Folgendes vor:

Im Jahr 1373 (1994/1995) sei er heimlich Christ geworden. Dies sei im ... (.../...) gewesen. Er habe von Kindheit an in einem armenischen Viertel gelebt. Dort habe er viele Armenier gekannt und habe mit ihnen gesprochen. Er habe über Jesus und das Christentum gesprochen. Er habe an deren Festen und Feierlichkeiten teilgenommen. So habe er sich immer mehr interessiert und habe die Bibel gelesen. Diese Armenier seien gregorianisch und gehörten zu den Orthodoxen. Es sei nicht so, dass man unmittelbar zu ihnen überwechseln könne. Man müsse erst katholisch oder protestantisch werden. Er sei in der armenischen evangelischen Kirche der Protestanten getauft worden. Die Kirche sei in der ... Straße gewesen. Dort sei er am ... 1994 getauft worden. Sein Taufname sei ... gewesen. Er sei heimlich getauft worden und habe seinen Taufnamen nicht benutzt, sondern seinen eigenen Vornamen beibehalten. Auf die Frage, worin im Wesentlichen die christliche Glaubenslehre bestehe antwortete der Kläger, über Armenier wisse er mehr. Da gebe es viele Feste, z. B. Ostern und dann der Tag der Kreuzigung von Jesus. Ostern werde drei Tage nach der Kreuzigung von Jesus gefeiert. Man feiere seine Auferstehung.

Nach dem Glaubenswechsel habe er die Kirche sehr wenig und heimlich besucht, aber an den Feierlichkeiten in den Wohnungen habe er teilgenommen.

Sein Taufzeugnis werde zu Hause bei seinen Eltern aufbewahrt. Er könne es beibringen.

Seinen Erstasylantrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 16. Mai 2001 ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Ansbach (AN 18 K 01.30912) wurde zur Frage des vorgetragenen Übertritts des Klägers zur armenischen evangelischen Kirche in ... die Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 17. Oktober 2001 und vom 22. Januar 2002 eingeholt.

Unter Würdigung dieser Auskünfte führte die Kammer im Urteil vom 26. Mai 2003, in dem die Klage abgewiesen worden ist, u. a. Folgendes aus:

Der Kläger konnte auch seinen Vortrag, dass er bereits im Iran zum Christentum übergetreten sei, durch die vorgelegte, in englischer Sprache am 13. September 2000 ausgestellte Bestätigung der armenischen evangelischen Kirche von ..., wonach der Kläger am ... 1994 getauft worden sei, nicht glaubhaft machen. In seiner ergänzenden Auskunft vom 22. Januar 2002 habe das Auswärtige Amt zur Echtheit dieser Bescheinigung Stellung genommen und sei auf Grund mehrerer Gesichtspunkte zum Ergebnis gelangt, dass diese Bestätigung nicht echt sei. Zum einen verwende die Kirchengemeinde bei der Ausstellung von Tauf- und anderen Bescheinigungen grundsätzlich ein fälschungssicheres Prägiesel, was aber die vorgelegte Bestätigung nicht aufweise. Zum anderen sei der verwendete Briefkopf nicht authentisch. Hinzu komme, dass, wovon sich ein Mitarbeiter der Rechts- und Konsularabteilung der Deutschen Botschaft in ... persönlich bei einem Gespräch mit einem Vertreter der Kirchengemeinde überzeugt habe, in dem von der Gemeinde sorgfältig geführte Register über alle ausgestellten Bescheinigungen das vom Kläger vorgelegte Schreiben nicht aufgeführt sei.

Wenn der Klägervertreter in seiner Stellungnahme vom 7. Februar 2002 zu der übersandten Auskunft des Auswärtigen Amtes anführe, dass der Kläger persönlich den Pastor, der diese Bestätigung unterzeichnet habe, kenne, so möge dies zutreffen, daraus lasse sich aber nicht beweisen, dass der Kläger tatsächlich Mitglied der besagten Kirchengemeinde gewesen sei. Dies spreche eher dafür, dass dieser Pastor die vorgelegte Bestätigung für den Kläger aus Gefälligkeit ausgestellt habe und diese ausgestellte Bestätigung nicht in das Register aller ausgestellten Bescheinigungen eingetragen habe, weil der Kläger tatsächlich nicht Mitglied der Kirchengemeinde gewesen sei. Dagegen, dass der Kläger tatsächlich bereits im Iran zum christlichen Glauben übergetreten sei, spreche auch, dass er bei seiner unmittelbar nach seiner Einreise erfolgten Vernehmung am 22. Oktober 2000 angegeben habe, dass er Moslem sei. Wenn der Kläger diese bei der Polizeiinspektion in ... gemachte Angabe, die ihm bei seiner Anhörung beim Bundesamt vorgehalten werde, dahingehend erklären wolle, dass er den in Passau tätigen Dolmetscher nicht verstanden habe, weil dieser nicht habe persisch sprechen können, stehe dem die Einlassung der Polizeiinspektionsfahndung ... in deren Schreiben vom 27. Februar 2002 entgegen, wonach die dort tätige Dolmetscherin ... Iranerin sei und demnach Farsi spreche und laufend dort zu Dolmetscherdiensten herangezogen bzw. beauftragt werde und im Übrigen Verständigungsschwierigkeiten bei der Vernehmung des Klägers nicht aufgetreten seien. Unter diesen Umständen habe der Kläger nicht glaubhaft machen können, dass er bereits im Iran zum Christentum übergetreten sei.

Hinsichtlich seiner in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Nachfluchtaktivitäten führte die Kammer im oben genannten Urteil u. a. Folgendes aus:

Seinen in der mündlichen Verhandlung gemachten Vortrag, dass er hier in Deutschland getauft worden sei, habe der Kläger nicht bewiesen, da er für diese Tatsache keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt habe.

Auch wenn der Kläger seine durch eine Taufe in der Bundesrepublik Deutschland bewiesenen Übertritt zum Christentum durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bewiesen hätte, wäre dies unter Würdigung zu der zum Gegenstand in der mündlichen Verhandlung gemachten Auskünfte nicht geeignet, eine Verfolgung wegen Konversion vom Islam zum Christentum mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Dass der Kläger die Aufmerksamkeit iranischer Stellen oder fanatischer Dritter auf sich ziehen würde, habe er weder selbst substantiiert vorgebracht, noch sei dies sonst erkennbar, auch wenn der Kläger sich, wie durch die vorgelegten Fotos bewiesen, sowohl in ... als auch in ... hinter einen Büchertisch gestellt habe, auf dem christliche Literatur ausgelegt worden sei.

Ein solches Bekenntnis zum christlichen Glauben gehe nicht über das Bekenntnis hinaus, dass der Kläger bereits durch eine erfolgte christliche Taufe abgegeben habe.

Wenn der Kläger anlässlich des Abhaltens eines solchen Büchertisches christliche Literatur an vorbeigehende Passanten, die vornehmlich, wie aus den vorgelegten Fotos ersichtlich, deutscher Herkunft gewesen sein dürften, verteile, bestehe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der iranische Staat hieran Anstoß nehmen könnte, wenn der Kläger so durch seine Tätigkeit versucht habe, vermutlich getauften deutschen Christen christliche Literatur näher zu bringen, zumal auch insoweit eine gewissen Sprachbarriere bestehen dürfte.

Auch aus der vorgelegten eidesstattlichen Versicherung von ... und ... aus ... sei lediglich zu entnehmen, dass die beiden Unterzeichner dort auf Grund zahlreicher mit dem Kläger geführten Gespräche ihre seelische Zufriedenheit in dem christlichen Glauben gefunden hätten und Jesus Christus als einen unumgänglichen Bestandteil ihres Lebens eingesetzt hätten. Aus dieser eidesstattlichen Versicherung sei nicht zu entnehmen, dass die Unterzeichner tatsächlich nach außen hin erkennbar zum christlichen Glauben übergetreten seien und mit diesem Akt auch ihren Abfall vom Islam bekundet hätten. Somit lasse sich aus der vorgelegten eidesstattlichen Versicherung nicht entnehmen, dass vom Kläger geführte Gespräche mit den dortigen Unterzeichnern zu deren ernsthaften Übertritt zum Christentum geführt hätten oder ob diese Gespräche nur dazu geführt hätten, dass ihnen christliches Gedankengut nahe gebracht worden sei, ohne dass dieses mit einem Abfall vom Islam verbunden sei.

Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Juli 2003 (Az. 14 CB 03.30890) wurde der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung abgelehnt.

Im Folgeantragsverfahren, das der Kläger mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 9. Oktober 2003 eingeleitet hat, ließ der Kläger zur Begründung im Wesentlichen Folgendes vortragen:

Er sei als Mitglied der ... Gemeinde an exponierter Stelle missionarisch tätig, indem er versucht habe, andere Mitglieder der islamischen Religionsgemeinschaft vom christlichen Glauben zu überzeugen. Zum Beweis hierfür ließ der Kläger Bestätigungen des Pastors ... vom 7. August 2003 und 27. August 2003, sowie Erklärungen von ... und von ... und seiner Ehefrau ..., die die missionarische Tätigkeit des Klägers belegen sollen, vorlegen. Im Weiteren verwies der Kläger auf eine Kopie eines Bescheides der Stadt ... vom 22. Juli 2002 und von der Stadt ... vom 15. September 2002 in dem dem Kläger jeweils die Erlaubnis zur Benutzung stadteigener öffentlicher Verkehrsflächen zur Aufstellung eines christlichen Büchertisches erlaubt worden sei. Im Übrigen legte der Kläger neun Bilder sowie eine in der iranischen Exilzeitung „...“ am ... erschienene Anzeige der ... Gemeinde in ... vor, in der der Kläger namentlich erwähnt wurde.

Der Kläger ließ im Weiteren ausführen, dass er ständig missionarisch tätig sei, wobei sein Adressatenkreis vor allem iranische Staatsangehörige seien, so dass die hohe Wahrscheinlichkeit bestehe, dass dieses Verhalten den iranischen Sicherheitsbehörden bekannt werde.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 13. Mai 2004 ließ der Kläger als Beleg für weitere ganz erhebliche christliche Betätigung u. a. Folgendes vorlegen:

- 12 Kassetten mit unterschiedlichen Texten in iranischer und deutscher Sprache mit Listen von Personen, die regelmäßig diese Kassetten erhalten würden.
- Bestätigung des Herrn ..., aus der sich die Aktivitäten des Klägers in der Gemeinde ergeben würde, wozu im Gottesdienst auch die Zuständigkeit für den Gesang gehöre.
- Sondernutzungserlaubnis vom 10. Februar 2004, wonach der Kläger für die Durchführung eines christlichen Info-Standes in der ... verantwortlich gewesen sei.
- Videofilm, auf dem einige Aktivitäten des Klägers festgehalten seien.

Im Urteil des Einzelrichters vom 18. Mai 2004 (AN 18 K 04.30341) wurde die Klage abgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich u. a. Folgendes:

Auch die im Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 13. Mai 2004 angeführten Aktivitäten, wie der Vertrieb christlicher Kassetten unter Nennung der jeweiligen Empfänger dieser Kassetten mit der Vorlage der vom Kläger geschriebenen Texte, die er der Bibel entnommen habe und der weiteren Vorlage von Anforderungszettel unter voller Namensnennung des Klägers, mit denen die dort Eingetragenen um die Zusendung von Kassetten und Botschaften gebeten haben und die Vorlage einer Videokassette mit den Aktivitäten des Klägers aufgenommen vor der ... kirche ... im Jahr 2002 und am 5. Mai 2004, sind nicht geeignet, eine erhöhte Gefährdung des Klägers wegen seiner christlichen Missionstätigkeit zu begründen. Ebenso wenig gilt dies für die vom Pastor der ... Gemeinde ..., ... in dessen Bestätigung vom 7. Mai 2004 aufgeführten Aktivitäten.

Eine Gefährdung für den Kläger wegen der vorgetragenen Verfassung von Bibeltexten und der dann erfolgten Verbreitung solcher Texte auf besprochenen Kassetten ergibt sich schon aufgrund des in der mündlichen Verhandlung vom Kläger gemachten Vortrages bereits deswegen nicht, weil es sich bei den Leuten, an die er die Kassetten geschickt habe, um „schon übergetretene Christen, vornehmlich um Iraner,“ gehandelt hat. Im Übrigen ist von Folgendem auszugehen: Aus der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 27. Februar 2003 ist zu entnehmen, dass weder wegen des bloßen Übertritts zum Christentum noch wegen einer christlichen Missionsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungsbefürchtung bei unterstellter Rückkehr in den Iran besteht.

Zum einen bezeichnet es das Deutsche Orient-Institut als äußerst gering wahrscheinlich, dass ein derartiger Übertritt und eine derartige Missionstätigkeit des Klägers im Iran überhaupt bekannt wird, weil es sich um keine politische Tätigkeit im engeren Sinne handelt, sodass auch die Gefahr nicht besteht, dass in den Kreisen christlicher Iraner, die sich hier in Deutschland treffen, Agenten des Regimes befinden. Das Deutsche Orient-Institut hält es für ganz unwahrscheinlich, dass ausgerechnet in diesen christlichen Kreisen iranische Spitzel oder sonstige Regime-Leute auftauchen könnten, da diese auch sofort als solche erkannt würden. Bei der Weitertragung der christlichen Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland liegt keine wirklich politisch oppositionelle Note, weder im Verhalten nach Außen noch im Auftreten in der Öffentlichkeit, vor, sodass es nach dem Deutschen Orientinstitut unwahrscheinlich zu sein scheint, dass die iranischen Behörden von diesen Aktivitäten etwas erfahren könnten.

So weit der Kläger der Meinung ist, dass er dadurch erhöht gefährdet sei, weil er nicht nur hier in der Bundesrepublik Deutschland sich als Christ bekennt, sondern auch versucht, den christlichen Glauben in der Bundesrepublik Deutschland auch bei noch nicht übergetretenen Moslems weiter zu verbreiten und diese zum Übertritt zu bekehren, sind nach Auffassung des Deutschen Orientinstituts, der sich das Gericht anschließt, die Belange des Irans nach iranischer (Behörden-)Vorstellung nicht dadurch gefährdet, dass Iraner im Ausland – im Gebiet des Krieges nach islamischen Vorstellungen – missionieren. Der Machtanspruch und die Anforderungen des islamischen Rechtes erstrecken sich nicht bis hierher. Nach der vom Deutschen Orientinstitut vertretenen Auffassung wird von Seiten des iranischen Staates eine solche Mission für den christlichen Glauben im „Gebiet des Krieges“ also im religiös-feindlichen christlichen Ausland, nicht als die Belange des Irans betreffend, angesehen, sodass das Deutsche Orient-Institut zum nachvollziehbaren Schluss kommt, dass die Gefahr, dass diese bekehrten Christen wegen der Missionsarbeit in Deutschland nach einer etwaigen Rückkehr in den Iran staatlichen Maßnahmen ausgesetzt sein könnten, als im Ergebnis irrelevant angesehen werden muss.

Im Fall des Klägers sind keine „qualifizierenden“ Umstände ersichtlich, wonach er bei einer Rückkehr in den Iran deswegen gefährdet wäre.

Ähnliches gilt auch soweit man den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünfte des Deutschen Orientinstitutes vom 4. November 2002 und vom 11. Dezember 2003 folgt. Auch ai geht in seiner Stellungnahme vom 3. Juli 2003 davon aus, dass keine konkreten Einzelfälle

einer Verfolgung bekannt geworden seien, der allein eine missionarische Betätigung im Ausland zu Grunde gelegen hat. Auch ai geht generell davon aus, dass eine Missionstätigkeit im Ausland von der iranischen Regierung als eine geringere Bedrohung für den Islam angesehen werden dürfte als eine Missionstätigkeit im Iran, auch wenn die Wahrscheinlichkeit, dass den iranischen Behörden eine missionarische Tätigkeit unter iranischen Staatsangehörigen im Ausland bekannt wird, wegen der noch geringen Zahl christlicher Iraner als verhältnismäßig hoch einzuschätzen sei. Dennoch ist daraus nicht auf eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit zu schließen, weil insofern es an Präzedenzfällen dafür fehlt, dass eine solche Missionstätigkeit im Ausland zu Verfolgungshandlungen tatsächlich geführt hat.

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung davon berichtet hat, dass er zweimal von kurdisch-moslemischen Irakern geschlagen worden sei, als er in der Unterkunft dabei gewesen sei, derartige Kassetten aufzunehmen, lassen sich daraus in asylrechtlicher Hinsicht keine Folgerungen ziehen, nachdem wohl Anlass dieser Auseinandersetzung bei den kurdisch-moslemischen Irakern der „Spaß“ gewesen war, den Kläger bei seinen Aktivitäten zu stören und ihn zu ärgern. Ob dahinter auch, wie vom Kläger angenommen, die Motivation gestanden hat, ihn gezielt anzugreifen, weil er als Moslem konvertiert gewesen sei, lässt sich aus den Angaben des Klägers nicht eindeutig entnehmen. Jedenfalls bietet die Auskunftslage keinen ausreichenden Anhalt dafür, dass eine christliche missionarische Betätigung im Ausland, die beachtliche Gefahr einer mittelbaren staatlichen Verfolgung durch fanatische Moslems begründet, die von staatlichen Stellen bewusst geduldet oder nicht verhindert wird, wenn der Kläger in den Iran zurückkehren würde.

Ist somit nicht von einer asylrechtlich relevanten Gefährdung des Klägers auszugehen, bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass im Falle des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen könnten.

Am ...2007 stellte der Kläger erneut einen Antrag auf Durchführung eines Asylverfahrens. Zur Begründung wurde von ihm durch ein handschriftliches, in persischer Sprache verfasstes Schreiben vom ... 2007, das durch Schreiben seines Anwalts vom ...2007 vorgelegt worden ist. Daraus ergibt sich im Wesentlichen Folgendes: Auf Grund seiner Konversion zum christlichen Glauben gelte er im Iran als Abtrünniger. Seit seiner Ankunft in Deutschland nehme er engagiert am kirchlichen Gottesdienst teil. Er verbreite die „Frohe Botschaft“ unter Freunden, von denen fünf sich auch für Jesus Christus entschieden hätten. Ferner verteile er die Bibel und Flugblätter mit der „Frohen Botschaft“ in persischer Sprache und habe u. a. in einer persischen Exilzeitung eine Anzeige aufgegeben, in der er für die Botschaft des Christentums geworben habe. Ferner machte der Kläger geltend, dass sich die Rechtslage durch Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie nachträglich zu seinen Gunsten geändert habe. Eine religiöse Verfolgung würde demnach auch dann vorliegen, wenn die Verfolgung auch an die Religionsausübung im öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen anknüpfe.

Bei seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 27. Februar 2008 machte der Kläger im Wesentlichen folgende Angaben: In Deutschland habe er keinen Kontakt mit den iranischen Auslandsvertretungen gehabt.

Er habe hier die Kirche besucht, in der man in persischer Sprache rede. Er sei sehr aktiv in seiner Gemeinde gewesen. Der Geistliche seiner Gemeinde habe dies auch bestätigt. Er wolle weiter aktiv sein wie ein gläubiger Christ. Er wolle, dass man ihm erlaube, seine Gemeinde zu besuchen. Er wolle gern in der Gemeinde bei anderen Iranern über das Wort Gottes reden. Er habe früher auch mit anderen Leuten gesprochen, die daraufhin getauft worden seien. Unterlagen darüber seien schon in seiner Akte. Er habe die... Gemeinde in ... am ... besucht. Seit 2004 komme er nur noch selten dort hin, weil es schwer sei, eine Erlaubnis zum Verlassen des Landkreises ... zu bekommen. Er sei Mitglied dieser Kirche, man könne Herrn ... darüber befragen. Ab und zu kämen zwei Frauen von den Zeugen Jehovas zu ihm und würden mit ihm darüber reden, aber er glaube nicht so an diese Kirche.

Im Jahre 1994 sei er mit dem christlichen Glauben im Iran in Kontakt gekommen. Er sei in einem armenischen Wohnviertel geboren. Er habe die Bibel gekannt und das heilige Buch. Der Geistliche habe zu ihm gesagt, dass dieser Glaube richtig sei und habe ihn geführt. Im Iran habe er wenig Kontakte zu Moslems gehabt. Er sei von Kindheit an mit Christen in Kontakt gewesen und mit diesen aufgewachsen. Seine Eltern seien Moslems gewesen. Vor 1994 sei es in seinem Viertel nicht üblich gewesen, den moslemischen Glauben irgendwie zu praktizieren. Ihr Wohnviertel sei hauptsächlich armenisch gewesen. Sein Vater sei allenfalls wegen des Bassidji-Heftes in der Moschee gewesen.

Auf die Frage, wie er damals seine Kenntnisse über das Christentum erworben habe und wie dieser Geistliche ihn geführt habe, antwortete der Kläger: Wenn Gott seinen Sohn auf die Erde schicke, damit die Menschen an ihn glaubten und ewiges Leben bekämen und ihnen die Sünden vergeben würden und der Heilige Geist auf sie komme und die Menschen Liebe von Gott bekämen und sie an andere weitergeben würden, warum solle man da nicht daran glauben, wenn man so etwas sehe.

In ... am ... 2000 sei er bei der ... Gemeinde getauft worden.

Ab dem Jahre 1994 habe er den christlichen Glauben praktiziert, er sei jeden Freitag in eine armenische Bibelgemeinde gegangen.

Grob gerechnet sei er ca. 300mal bis zu seiner Ausreise in die Kirche gegangen.

Auch in Deutschland sei er so oft in die Kirche gegangen. Bis zum Jahre 2004 sei er jede Woche zweimal in der Gemeinde im Gottesdienst oder in der Bibelstunde gewesen.

Im Iran habe er in der Bäckerei seines Vaters gearbeitet und habe keine Probleme gehabt, die Gemeinde zu besuchen. Freitags sei er zusammen mit seinen armenischen Freunden in die Kirche gegangen.

Man habe ihn festgenommen, man habe die Gemeinde zerstört, ein Teil der Gemeindemitglieder sei in Österreich, in USA oder in Deutschland.

Sein erster Kontakt in Deutschland mit der christlichen Gemeinde sei über eine Frau aus ... gegangen, die ihm gesagt habe, dass es in ... eine Gemeinde mit persisch-sprachigem Gottesdienst

gebe. Dies sei die ... Gemeinde des Pastors ... gewesen. Sie habe ihm die Adresse gegeben und er sei dort hingegangen.

Warum er Christ geworden sei, habe er schon gesagt. Die Taufe sei ja auch ein symbolischer Akt, sich von den Sünden zu reinigen.

Liebe und diese an andere weiterzugeben, seien die Kernpunkte und als wichtigstes im christlichen Glauben anzusehen. Er habe auch eine Lutherbibel, lese aber mehr die persische Bibel. Er bete jeden Tag. Sie schauten auch mal in das Heilige Buch, das Fernsehen könne man ja jeden Tag anschauen. Er habe zwei iranische Freunde dort in

Das ganze Heilige Buch sei für ihn ein Lieblingsbuch, es sei der Weg, richtig zu leben.

Auf die Frage, wo in der Bibel etwas über die Liebe stehe, antwortete der Kläger: In Johannes, in Matthäus, beim Apostel Paulus. Er müsse jetzt etwas nachdenken. Er glaube in Johannes Kapitel 3, Vers 16. Da stehe, dass Gott die Menschen so sehr geliebt habe, dass er seinen einzigen Sohn zu uns geschickt habe, damit unsere Schuld vergeben werde und wir das ewige Leben bekommen würden, wenn wir an ihn glaubten. Auf die Frage, wie viele Evangelien es in der Bibel gebe, fragte der Kläger zurück, ob gemeint sei im Neuen Testament, woraufhin der Kläger geantwortet habe, es gebe 27 Bücher im Neuen Testament. Auf die Frage nach den Evangelisten im Neuen Testament antwortete der Kläger, es seien vier, Matthäus, Lukas, Johannes und Markus. Das letzte Buch im Neuen Testament sei die Offenbarung. Der Inhalt der Offenbarung sei die Auferstehung und der jüngste Tag, Johannes habe das im Traum erlebt. Es gehe auch über die Eigenschaften Gottes. Auf die Frage, warum er sich gerade der Baptistengemeinde in ... angeschlossen habe, antwortete der Kläger, weil er im Jahre 2000 kein Wort Deutsch gekonnt habe, man habe ihn dorthin vermittelt. Für die Baptisten sei das Heilige Buch das Hauptbuch, die anderen Bücher seien nicht so wichtig. Im Iran wolle er auch immer direkt mit dem Wort Gottes zu tun haben.

Auf die Frage, wie er jetzt im täglichen Leben seinen Glauben ausübe, antwortete der Kläger: Im Moment könne er nicht so viel unternehmen. Er versuche den Leuten, die in seiner Nähe lebten, Liebe zu geben. Er habe auch einen iranischen Freund in Er habe darauf hingearbeitet, dass dieser gläubig werde. Wenn dieser Fragen habe, gebe er ihm Antworten aus dem Heiligen Buch oder lese ihm etwas aus dem Heiligen Buch vor.

Auf die Frage, ob er selbst für sich bestimmte Glaubensriten praktiziere, antwortete der Kläger: Beten und das Heilige Buch lesen. Wenn er zur Gemeinde gehe, mache er dort bei den Riten mit. Gelegentlich besuche er auch eine katholische Kirche, manchmal nehme er auch am Abendmahl teil. Er sei nur ein- oder zweimal in der katholischen Kirche gewesen. Der Pfarrer kenne ihn, weil sie seien nur drei Iraner im Dorf.

Auf die Frage nach der Bedeutung für das Abendmahl, antwortete der Kläger: Nachdem Jesus Christus das gemacht habe, habe er gesagt, dass man diese Veranstaltung weiter machen solle, um an ihn zu denken. Er habe gesagt, das Brot sei sein Leib, der Wein sei sein Blut, er werde diesen Wein nicht mehr trinken, bis sie zusammen im Himmel davon trinken könnten. Diese Veranstaltung sollten sie in Andenken an ihn am Leben erhalten.

Das Abendmahl, eigentlich alle Glaubensriten, seien für ihn unabdingbar. Er könne nicht sagen, dass das eine oder andere gut sei und das andere nicht so gut.

Im Iran habe er keine Chance zu überleben und seinen Glauben zu praktizieren. Er habe seine Familie und sein Erbe zurückgelassen, um hierher zu kommen. Wegen seiner religiösen Überzeugung lebe er in einem kleinen Dorf. Man kenne ja den Präsidenten, der lasse ihnen keine Chance.

Auf den Vorhalt, dass er selbst im Iran sechs Jahre lang in die Kirche gegangen sei, ohne dass er zumindest bis vor seiner Ausreise große Probleme gehabt habe, antwortete der Kläger, dass drei Geistliche aus seiner Gegend getötet worden seien. Das habe er im Spiegel gelesen.

Auf die Frage, wenn er rein theoretisch gezwungen wäre, im Iran oder in ... zu leben, wie er sich dann hinsichtlich seines Glaubens verhalten würde, antwortete der Kläger: Er glaube, er würde den Flughafen nicht einmal verlassen. Er käme direkt ins Gefängnis oder würde getötet. Er sei als Missionar bekannt und habe selbst Schriften und Kassetten verteilt, jeder in der Gemeinde von Pastor ... kenne ihn, auch die iranische Botschaft kenne ihn. Er habe auch in der Zeitung „...“ Anzeigen aufgegeben, in denen er gesagt habe, er könne Kassetten, die Bibel und Schriften verschicken. Die Kirche von Pastor ... sei bekannt. Er sei ein sehr aktives Mitglied dieser Gemeinde, was auch Pastor ... in seiner Bestätigung erwähnt habe.

Er habe Lieder in persischer Sprache geschrieben, die hätten sie in der Kirche gesungen. Sonst noch hätten sie Leute eingeladen, dann hätten sie einen Büchertisch. Er verteile das Heilige Buch und Schriften in arabischer und türkischer Sprache. Durch die Zeitung „...“ hätten sie mit der Post Bibeln nach ..., ..., ... und nach ... geschickt, ebenso Kassetten mit Reden in persischer Sprache, die er selbst gefertigt habe. Er habe auch aufgeschrieben, was im Koran über Jesus geschrieben worden sei. Leider habe ihm das Gericht in Ansbach keine Chance gegeben, dass er wie ein normaler Christ jede Woche die Kirche besuchen und aktiv sein könne, oder eine Familie gründen könne. Befragt hinsichtlich der wichtigsten Unterschiede zwischen Islam und Christentum meinte der Kläger, er habe den Koran und die Bibel gelesen. Er sei aber nie Moslem gewesen. Er habe den Koran gelesen, um zu sehen, was der Koran über Jesus sage. Er habe sehen wollen, was im Koran vom Heiligen Buch übernommen worden sei. Aber er akzeptiere den Koran nicht. Im Iran würden die Leute zu ihren Kindern sagen, dieses oder jenes sei unrein, aber das stehe gar nicht im Koran. Das Heilige Buch sei das Wort Gottes. Das sei klar, ganze Wissenschaften hätten darüber gearbeitet. Sogar in Deutschland gebe es Leute, die das Heilige Buch leugnen wollten und die auch Jesus leugnen wollten, aber man habe es nie geschafft. Der Koran sei 150 Jahre nach dem Propheten Mohammad geschrieben, aber die Mullahs hätten ihn nur für sich ausgelegt. Er glaube nur an Gott, er könne 24 Stunden darüber reden. Das Christentum sei die Liebe Gottes. Sie an andere weiter zu geben, dies bedeute auch ewiges Leben. Der Heilige Geist schaffe eine reine Seele und einen reinen Geist in den Menschen. Der Islam habe bestimmte Grundsätze, wie Shariat, aber damit werde man nicht glücklich. Man bekomme auch kein ewiges Leben dadurch. Aber leider würden sich diese Leute Bomben umhängen und andere töten. Im Christentum gebe es so etwas nicht.

Altes und Neues Testament seien jeweils in vier Teile unterteilt, der erste Teil sei die Schöpfung, der zweite Teil seien die Befehle Gottes, im dritten und vierten Teil gehe es über das Hören und den Glauben der Menschen.

Im Neuen Testament sei es genauso. Jesus werde geboren wie bei der Schöpfung, dann kämen seine Worte, sein Leben, das sei wie die Gebote Gottes aus dem Alten Testament. Im dritten und vierten Teil des Neuen Testaments gehe es darum, wie die Menschen das gehört hätten und danach lebten. Zurzeit habe er nur sehr wenig Kontakt zu den Mitgliedern der ... Gemeinde in

Das Wichtigste sei für ihn, dass er hier eine Chance bekäme oder das Land verlassen könne, aber bitte nicht in den Iran. Er sei hier müde geworden und könne es langsam nicht mehr aushalten. Er frage sich, was er denn hier verbrochen habe. Wegen seines Glaubens an Jesus lebe er in einer so schwierigen Situation. Wenn er diesmal keinen Bescheid bekäme, werfe er sich vor einen Zug. Die Leute würden Abstand von ihm halten, aber er sei ja auch ein Mensch.

Mit Urteil des Amtsgerichts ... vom 23. Januar 2008 wurde der Kläger wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen und vorsätzlichem unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in zehn Fällen und vorsätzlicher unerlaubter Abgabe von Betäubungsmitteln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Mit Haftbefehl vom 27. Februar 2008 wurde gegenüber dem Kläger die Untersuchungshaft angeordnet, weil er beschuldigt worden sei, zwischen Sommer 2006 und Sommer 2007 in dem Raum ..., ... oder ..., einen schwunghaften Handel mit Betäubungsmitteln insbesondere Haschisch, wobei er bei sämtlichen Geschäften jeweils nicht unerhebliche Gewinne erzielt habe, unterhalten zu haben.

Mit Bescheid vom 17. Juni 2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

In Ziffer 4 forderte das Bundesamt den Kläger zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf, setzte ihm eine Ausreisefrist von einem Monat nach Unanfechtbarkeit und drohte ihm im Fall der nicht fristgerechten Ausreise, die Abschiebung in den Iran an. In den Gründen führte das Bundesamt u. a. aus, dass der Kläger nicht davon habe überzeugen können, dass sein Glaubenswechsel auf einer ernsthaften, zutiefst verinnerlichten, ihn prägenden und nachhaltigen Überzeugung vom christlichen Glauben beruhe. Auch die Angaben des Klägers zur gegenwärtigen Praktizierung seines christlichen Glaubens ließen nicht den Schluss zu, dass es sich bei ihm um einen überzeugten Christen handeln würde, der seine Religion aktiv und ernsthaft auszuleben gedenke. Zwar habe der Kläger angegeben, seit dem Jahre 2004 nur noch selten die Kirche besucht zu haben. Wenn der Kläger ausführte, dass er in drei oder vier Jahren lediglich zweimal eine christliche Kirche besucht habe, lasse dies nicht erkennen, dass ihm der Kirchenbesuch ein wichtiges Anliegen wäre. Der Kläger habe auch keine Stelle benennen können, die ihn in der Bibel besonders beeindruckt habe. Im Übrigen lasse der Lebenswandel des Klägers erkennen, dass er es mit dieser Nächstenliebe,

obwohl er diese mehrfach betont habe, im eigenen Leben nicht sehr ernst meine. Der Kläger sei in der Bundesrepublik Deutschland mehrfach wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz strafrechtlich in Erscheinung getreten. Er habe sich seit mindestens zwei Jahren in fortgesetzter Weise als Drogenhändler betätigt. Dem Kläger müsse bekannt und bewusst sein, dass er mit dem Drogenhandel die Gesundheit und in letzter Konsequenz das Leben anderer Menschen gefährde. Dass dies weder mit dem Gebot der Nächstenliebe noch mit einem christlichen Lebenswandel allgemein vereinbar sei, bedürfe keiner näheren Erläuterung. Aus dem Verhalten des Klägers lasse sich vielmehr nur der Schluss ziehen, dass ein Übertritt zum Christentum eben nur formeller Natur gewesen und dieser nicht aus echter Überzeugung erfolgt sei und dass sein Kontakt mit der Wort Gottes-Gemeinde in ... und somit mit der christlichen Religion auch keine nachhaltige Wirkung auf ihn gehabt habe.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten mit dem bei Gericht am 1. August 2008 eingegangenen Schriftsatz Klage erheben und beantragen:

Der Bescheid der Beklagten vom 17. Juli 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, beim Kläger festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hilfsweise Abschiebungsverbote nach dem § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Mit Urteil der Ersten Großen Strafkammer bei dem Landgericht ... wurde der Kläger auf Grund der Hauptverhandlung vom 24. Juli 2008 wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in achtzehn Fällen und Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in vier Fällen unter Auflösung der im Urteil des Amtsgerichts ... vom 23. Januar 2008 gebildeten Gesamtstrafe und unter Einbeziehung der dort festgesetzten Einzelstrafen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Gleichzeitig wurde die Unterbringung des Klägers in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Dieses Urteil mit dem Aktenzeichen ... ist seit 24. Juli 2008 rechtskräftig.

In der mündlichen Verhandlung wurde der Kläger im Beisein seines Prozessbevollmächtigten ... persönlich angehört. Hinsichtlich der von ihm gemachten Angaben sowie der vom Gericht zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften und Stellungnahmen wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Der Klägervertreter beantragte,

unter Aufhebung des Bundesamtsbescheides vom 17. Juli 2008 in den Ziffern 2) bis 4) das Bundesamt zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zuzuerkennen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die Gerichtsakten in den Verfahren AN 18 K 01.30912, AN 18 K 04.30341 und auf die beigezogenen Akten des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG zuerkannt wird.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist.

Nach der Überzeugung der Kammer ist es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland, d.h. bei einer Rückkehr in die Islamische Republik Iran in seinem Leben oder seiner Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

In § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG ist bestimmt, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden sind.

Auch unter Würdigung der in der sog. Qualifikationsrichtlinie enthaltenen Grundsätze drohen dem Kläger im Falle seiner Rückkehr in den Iran infolge seines Glaubenswechsels mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Verfolgungsmaßnahmen.

Soweit der Kläger auch in der nunmehrigen mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, dass er im Iran bereits christlich getauft worden sei, konnte der Kläger diesen Glaubensübertritt bereits im Klageverfahren (AN 18 K 01.30912), das sich seinem Erstasylverfahren angeschlossen hat, nicht glaubhaft machen.

Insoweit ist darauf zu verweisen, dass die im damaligen Verfahren vorgelegte in englischer Sprache am 13. September 2000 ausgestellte Bestätigung der armenischen-evangelischen Kirche von . . . , wonach der Kläger am . . . 1994 getauft worden sei, vom Auswärtigen Amt in seiner Auskunft vom 22. Januar 2002 auf Grund mehrerer Gesichtspunkte als unecht gewertet worden ist. Auf die Entscheidungsgründe im Urteil der Kammer vom 26. Mai 2003 im Verfahren AN 18 K 01.30912 darf verwiesen werden.

Wenn der Kläger in der nunmehrigen mündlichen Verhandlung vorträgt, dass er in seinem Heimatland nicht in der armenischen Kirche gewesen sei, von der er im damaligen Verfahren die Taufbestätigung vom 13. September 2000 vorgelegt hat, somit nicht der Armenian Evangelical Church, sondern einer biblischen Gemeinde der armenischen Kirche angehört habe, er somit für

das Gericht glaubhaft machen will, dass seine nunmehrige Mitgliedschaft in der Baptistengemeinde des Pastors ... in ... Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Iran ausgeübten Glaubensüberzeugung gewesen sei, ist auch dies für die Kammer nicht glaubhaft, weil er sich mit diesem Vortrag im Gegensatz zu seinem im Erstverfahren gemachten Vortrag stellt. Ein weiteres vom Kläger durchgeführtes Asylverfahren dient nicht dazu, Vorfluchtgründe, die im Erstverfahren als unglaublich gewertet worden sind, auszutauschen bzw. abzuändern. Der nunmehrige Vortrag des Klägers, dass er nicht, wie im Erstverfahren behauptet, der armenischen evangelikalen Kirche in ..., sondern dort einer „biblischen“ Gemeinde angehört habe, wird damit nicht glaubhafter.

Dass der durch die am ... 2000 in ... erfolgte Taufe vollzogene Glaubenswechsel und die nachfolgenden Nachfluchtaktivitäten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran zu keiner asylrechtlich erheblichen Gefährdung des Klägers führen werden, wurde sowohl im Urteil der Kammer vom 26. Mai 2003 als auch im Einzelrichterurteil vom 18. Mai 2004 im Verfahren AN 18 K 04.30341 ausführlich gewürdigt. Auch wenn die nunmehrige Auskunftsfrage, so insbesondere zu entnehmen aus dem Gutachten von Uwe Brox vom 15. Oktober 2008 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof, dahingehend ist, dass im Iran der Druck auf die evangelikalen Christen und konvertierte Muslime, die zu solchen Gruppierungen Kontakt aufnehmen und sich entsprechend ihrer europäischen religiösen Tätigkeit dort wiederum in den praktischen Rahmen der Gemeinde eingliedern, erhöht hat, ist dennoch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran ernsthaft gefährdet ist.

Für den Iran liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass ein im Zufluchtsland nur formal vollzogener Glaubensübertritt zum Christentum allein für sich im islamischen Heimatland des schutzsuchenden Ausländers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit selbst dann zu erheblichen Verfolgungsmaßnahmen führt, wenn er dort seine christliche Glaubenszugehörigkeit verheimlichen, verleugnen oder aufgeben würde. Die vorzunehmende Prognose, ob der Ausländer nach Rückkehr in sein Heimatland anknüpfend an die Religion Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt ist, setzt mithin zunächst eine Prognose des vom Ausländer entsprechend seiner Religion im Heimatland zu erwartenden Verhaltens voraus.

Dabei bietet nur eine dauerhafte und ernsthafte religiöse Überzeugung eine tragfähige Grundlage dafür, ein religionsbezogenes (Verfolgungsmaßnahmen auslösendes) Verhalten des Ausländers vorherzusagen. Denn es ist nicht zu erwarten, dass der Ausländer nach Rückkehr in sein Heimatland einer Religion entsprechend lebt, die er in seinem Zufluchtsland nur vorgeblich, oberflächlich oder aus asyltaktischen Gründen angenommen hat. Es bedarf einer gerichtlichen Prüfung der inneren, religiös-persönlichkeitsprägenden Beweggründe. Nur wenn verlässlich festgestellt werden kann, dass eine Konversion auf einer glaubhaften Zuwendung zum christlichen Glauben im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung, d.h. auf einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung, und nicht lediglich auf bloßen Opportunitätsgründen beruht, kann davon ausgegangen werden, dass ein Verschweigen, Verleugnen oder die Aufgabe einer neuen Glaubenszugehörigkeit zur Vermeidung staatlicher oder nichtstaatlicher Repressionen im Heimatland den Betroffenen grundsätzlich und in aller Regel unter Verletzung seiner Menschenwürde existenziell und in seiner sittlichen Person treffen und

ihn in eine ausweglose Lage bringen würde und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 26.7.2007 - 8 UE 3140/05 A - Juris mit weiteren Nachweisen, OVG Saarlouis, Urteil vom 26.6.2007 - 1 A 222/07 - AS 34,417).

Gemessen an diesen Vorgaben ist der Kläger im Iran nicht an Leben oder Freiheit wegen seiner Religion bedroht.

Das Gericht hat auf Grundlage des vom Kläger gewonnenen Eindrucks – auch unter Berücksichtigung der Grenzen richterlicher Erkenntnismöglichkeit – nicht die Überzeugung erlangen können, der geltend gemachte Glaubenswechsel vom Islam zum Christentum sei ernsthaft und dauerhaft. Dabei muss das religionsbezogene Vorbringen des Klägers vor dem Hintergrund seines gesamten Vortrags bewertet werden.

Nachdem der Kläger Vorfluchtgründe nicht hat glaubhaft machen können, demnach auch nicht davon auszugehen ist, dass er bereits im Iran zum Christentum übergetreten ist, hat die Kammer große Zweifel daran, dass die am ... 2000 erfolgte Taufe auf einer ernsthaften und echten Glaubensentscheidung und Gewissensüberprüfung beruht, nachdem der Kläger erst am ... 2000 in das Bundesgebiet eingereist ist. Hinzu kommt, dass aus einer Vielzahl anderer Verfahren bekannt ist, dass der Pastor ..., der den Kläger in ... getauft hat, großzügig den Glaubensübertritt iranischer Asylbewerber bestätigt hat, ohne sich eingehend zu vergewissern, dass diese sich tatsächlich vom Islam abgewendet und christliche Überzeugungen zu ihrem Lebensinhalt gemacht haben. Dafür, dass das Verhalten des Klägers in religiöser Hinsicht von Zweckmäßigkeitserwägungen und asyltaktischen Gründen bestimmt war, spricht auch, dass seine vorgetragenen religiösen Aktivitäten sich im Wesentlichen während der Laufzeit seines Erstasylverfahrens und seines Asylfolgeverfahrens abgespielt haben und schlagartig mit dem Abschluss des Asylfolgeverfahrens im Jahre 2004 geendet haben. Wenn der Kläger dies damit begründen will, dass ihm auf Grund seines zugewiesenen Aufenthalts in ... weitere Aktivitäten in religiöser Hinsicht nicht mehr möglich gewesen seien und auch dadurch ein Gottesdienstbesuch in ... verwehrt gewesen sei, weil er sich dann außerhalb des ihm zugewiesenen Aufenthalts bewegt hätte, ist diese Rechtstreue insofern verwunderlich, als sich der Kläger, wie die Urteile des Amtsgerichts ... und des Landgerichts ... belegen in strafrechtlicher Hinsicht nicht rechtstreu verhalten hat. Auch die Urteile des Amtsgerichts ... vom 23. Januar 2008 und des Landgerichts ... vom 24. Juli 2008, in denen der Kläger jeweils insbesondere wegen des Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verurteilt worden ist, sprechen dagegen, dass das Gewissen des Klägers von christlichen Glaubensinhalten und Werten geleitet worden ist. Der Kläger mag zwar ein ausgiebiges Bibelstudium betrieben haben, die christlichen Gebote, insbesondere das Gebot der Nächstenliebe, hat der Kläger nicht verinnerlicht, wenn er mit dem Drogenhandel dazu beiträgt, die Gesundheit und das Leben anderer Menschen zu gefährden.

Insoweit nimmt das Gericht Bezug auf die ausführliche und zutreffende Begründung im Bundesamtsbescheid vom 17. Juli 2008 (Seite 10 bis 12 der Gründe des Bundesamtsbescheides).

Auf Grund all dieser Umstände hat die Kammer den Eindruck gewonnen, dass es sich beim Kläger um eine nicht auf innere Überzeugung gründende, sondern lediglich um eine aufgesetzte

Religiosität handelt. Der christliche Glaube des Klägers ist jedenfalls nicht als ausreichend gefestigt anzusehen, dass dem Kläger abgenommen werden kann, ihm gebiete der Glaube, sich auch im Heimatland danach zu betätigen, und aktiv für den christlichen Glauben im Iran einzutreten, demnach auch im Iran zu missionieren.

Dem Kläger kann es somit auch zugemutet werden, in sein Heimatland zurückzukehren. Im Falle des Klägers liegen auch Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vor.

Einer Abschiebung des Klägers in den Iran steht die durch Art. 9 EMRK verbürgte Religionsfreiheit nicht entgegen.

Wie bereits oben ausgeführt, fehlt es beim Kläger bereits an einem ernsthaften und endgültigen Glaubenswechsel, angesichts dessen das religiöse Existenzminimum des Klägers bei Rückkehr in den Iran beeinträchtigt sein könnte.

Die an den Kläger ergangene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung ist rechtmäßig.

Die Klage war demnach abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00 EUR (§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG nicht anfechtbar.

Beschluss

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

I.

Der Prozessbevollmächtigte beantragte namens des Klägers, diesem unter Beiordnung von Rechtsanwalt ..., Prozesskostenhilfe zu gewähren. Eine Erklärung über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse wurde vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

1. Gemäß §§ 166 VwGO, 114 ff. ZPO ist einer Partei auf Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

2. Der zulässige Antrag auf Prozesskostenhilfe ist unbegründet, da die oben genannten Voraussetzungen beim Kläger nicht erfüllt sind.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Bezug genommen.

Dieses Verfahren ist kostenfrei.

Dieser Beschluss kann gemäß § 80 AsylVfG nicht mit einer Beschwerde angefochten werden.